

Merkblatt zur Beschäftigung von Mitarbeitern

Dieses Merkblatt enthält Informationen über: Betriebsnummer + Meldung zur Sozialversicherung + Umlageverfahren U1 und U2 + Lohnsteueranmeldung + Mini-Jobs + Midi-Jobs + staatliche Zuschüsse + Arbeitsverträge

Allgemeine Informationen

Wenn Sie Mitarbeiter vorübergehend oder dauerhaft beschäftigen, müssen Sie diese zur Sozialversicherung anmelden und entsprechende Beiträge abführen. An das Finanzamt müssen Sie Lohn-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag überweisen. Das ELENA-Verfahren (Elektronischer Entgeltnachweis) verpflichtet Sie, bestimmte Daten an eine zentrale Speicherstelle zu liefern.

So sehen die einzelnen Schritte aus:

➔ Betriebsnummer

Die Betriebsnummer beantragen Sie beim Betriebsnummern-Service der Agentur für Arbeit (Antragsformular und Merkblatt sind im Formularcenter hinterlegt).

Vertiefende Informationen bekommen Sie [hier](#).

➔ Anmeldung zur Sozialversicherung

Sie müssen **innerhalb von sechs Wochen** nach Beschäftigungsaufnahme Ihren Mitarbeiter zur Sozialversicherung anmelden, sonst droht ein Bußgeld.

Im Baugewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe, der Fleischwirtschaft und anderen Branchen besteht eine Pflicht zur Sofortmeldung. Näheres erfahren Sie [hier](#).

An-, spätere Um- oder Abmeldungen erfolgen an die Krankenkasse Ihres Mitarbeiters. Monatlich ist hierhin auch ein Beitragsnachweis über Höhe und Aufteilung der überwiesenen Sozialversicherungsbeiträge zu übermitteln.

Seit 1. Januar 2006 sind Meldungen und Beitragsnachweise in Papierform nur in Ausnahmefällen zulässig.

Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung überweisen Sie ebenfalls an die Krankenkasse Ihres Mitarbeiters. Diese leitet die Beiträge an die anderen Sozialversicherungsträger weiter.

Vertiefende Informationen erhalten Sie von den Krankenkassen.

➔ Umlageverfahren U1 und U2

Das Umlageverfahren U1 und U2 zur Entgeltfortzahlung sorgt innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung dafür, dass die finanziellen Belastungen eines Betriebes durch Krankheit oder durch Mutterschaftszeiten abgedeckt werden. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung für Arbeitgeber.

Sie zahlen monatlich einen Fixbetrag an die Krankenkasse. Diese springt dann ganz oder teilweise ein, wenn Sie Entgeltfortzahlung leisten müssen.

Vertiefende Informationen bekommen Sie [hier](#).

➔ Lohnsteueranmeldung

Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag müssen Sie für Ihren Mitarbeiter monatlich bis spätestens zum zehnten Tag des Folgemonats beim für Sie zuständigen Finanzamt anmelden und abführen.

Seit 2005 darf die Meldung ausschließlich auf elektronischem Weg (ELSTER) erfolgen.

Der Lohnsteuerkarte Ihres Mitarbeiters entnehmen Sie die Informationen, die Sie zur Berechnung der Abgaben an das Finanzamt benötigen. Als Arbeitslohn gelten alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Dazu gehören z. B. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, bestimmte Leistungen, die Sie für die Zukunftssicherung Ihrer Arbeitnehmer erbringen, Entlohnungen für Überstunden und Sonntagsarbeit, sog. Sachbezüge (z. B. Deputate). Besondere Regelungen zur Lohnsteuer gibt es bei Teilzeitbeschäftigten und Aushilfskräften etc.

Tipp:

- Hilfe bei der Berechnung der Beiträge bietet der unentgeltliche [interaktive Abgabenrechner des Bundesministeriums der Finanzen](#)
- Legt ein Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte nicht vor, müssen Sie für diesen die Steuerabzugsbeträge nach Steuerklasse VI berechnen.
- Für jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto für das jeweilige Kalenderjahr führen. Hier sind unter anderem Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie die einbehaltene Lohnsteuer einzutragen. Das Lohnkonto müssen Sie am Jahresende abschließen und spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer an das Finanzamt übermitteln.

Besonderheiten bei Mini- und Midi-Jobs

➔ Mini-Jobs

Bei Mini-Jobs wird unterschieden zwischen geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigungen.

Von geringfügiger Beschäftigung ist nach aktueller Rechtslage auszugehen, wenn das Arbeitsentgelt monatlich weniger als 400,00 € beträgt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich.

Für beide Formen des Mini-Jobs gilt, dass pauschalierte Sozialabgaben an die Knappschaft Bahn See gezahlt werden müssen, die deutlich niedriger sind als die regulären Sätze.

Vertiefende Informationen bekommen Sie [hier](#).

➔ Midi-Jobs (erweiterter Niedriglohnsektor)

Wenn Sie Ihrem Mitarbeiter zwischen 400,01 € und 800,00 € zahlen, bewegt er sich in der sog. Gleitzone. Sie als Arbeitgeber zahlen hier zwar den vollen Arbeitgeberanteil, für den Arbeitnehmer reduzieren sich jedoch die Sozialabgaben, was die Attraktivität solcher Arbeitsplätze deutlich steigern kann. Die Zahlungen gehen auch hier an die Knappschaft Bahn See.

Vertiefende Informationen bekommen Sie [hier](#).

Staatliche Hilfen und Zuschüsse für Arbeitgeber

Wenn Sie bestimmte Personengruppen einstellen, besteht die Möglichkeit, staatliche Hilfen in Form von Lohnzuschüssen und der Übernahme von Kosten in Anspruch zu nehmen.

Die Agentur für Arbeit berät Sie hierzu umfassend. Ihren Partner vor Ort finden Sie [hier](#).

Vertiefende Informationen bekommen Sie [hier](#).

Arbeitsvertrag

Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach Aufnahme der Arbeit alle wesentlichen Vertragsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich niederzulegen (Nachweisgesetz).

Sind Sie aufgrund existierender Tarifverträge an andere tarifrechtliche Regelungen gebunden, sind im Arbeitsvertrag diese Bestimmungen zu berücksichtigen.

Wir empfehlen Ihnen daher einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen.

Tipp:

Die baden-württembergischen Handwerksorganisationen stellen Ihnen [hier](#) aktuelle Arbeitsvertragsmuster zur Verfügung.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Innung, Ihren Fachverband oder Ihre Handwerkskammer.